

## Friedhofssatzung der Gemeinde Hähnichen

Aufgrund der §§ 2; 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003, zuletzt geändert am 26.6.2009, der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004, zuletzt geändert am 19.05.2010 und §§ 2, 6 und 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08.07.1994, zuletzt geändert am 10.06.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen in seiner Sitzung am 02.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

### 1. Allgemeine Vorschriften

#### *§ 1 - Geltungsbereich*

Die Friedhofssatzung gilt für die folgenden durch die Gemeinde Hähnichen verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Trebus
- Friedhof Spree

#### *§ 2 - Friedhofszweck*

(1) Friedhöfe in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hähnichen sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Ehrung der Toten und der Pflege ihres Andenkens. Die Verwaltung (Friedhofsverwaltung) obliegt der Gemeinde Hähnichen.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung (Erdbestattung und Beisetzung von Aschen) verstorbener Einwohner der Gemeinde Hähnichen und deren Ortsteilen, sowie in ihr verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

(3) Die Bestattung von Auswärtigen, die nicht zum im Absatz 2 genannten Personenkreis zählen, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag in besonderen Fällen zulassen.

#### *§ 3 - Schließung und Aufhebung*

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können ganz oder teilweise von der Gemeindeverwaltung aus zwingendem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die von der Aufhebung betroffenen Grabstellen werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet. Bei Fortbestand von Nutzungsrechten nach Ablauf der Ruhezeit, kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten, mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

#### **§ 4 - Umwelt- u. Naturschutz**

(1) Alle Beteiligten (Friedhofsträger, Grabstellennutzer, Dienstleistungserbringer) haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen und dadurch die Entstehung und Bewahrung ökologischer Rückzugsgebiete zu ermöglichen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und die hierdurch entstehenden Mehrkosten zumutbar sind.

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwandt werden.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(4) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 - Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

#### **§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeindeverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur unter Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Hunde mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
2. die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, außer Rollstühlen, zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist;
3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
4. Abfälle und Abraum mitzubringen bzw. Friedhofsabfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
5. die Friedhofsanlagen, die Friedhofseinrichtungen und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen;
6. Blumen und Sträucher von Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis des Berechtigten zu entfernen;

7. zu lärmern oder zu spielen;
8. den Friedhof für den Durchgangsverkehr zu nutzen;
9. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
10. Druckschriften zu verteilen;
11. an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen;
12. die Grabstätten mit Schläuchen zu bewässern;
13. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten;
14. das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen, Zäunen, Säulen, Anbringen von Ketten und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten.

(4) Wer gegen die Friedhofsordnung verstößt oder ordnungswidrig handelt bzw. Weisungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt, kann belangt oder vom Friedhof verwiesen werden. Der Absatz 3 Ziffer 3 und 11 gilt auch für den Vorplatz des Friedhofs.

### **§ 7 - Dienstleistungserbringer**

(1) Dienstleistungserbringer, wie z.B. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, Redner und ihre Bediensteten, dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof ausführen, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Das sind insbesondere eine angemessene und geordnete Bestattung in einem pietätvollen Gedenken an die Toten und die Gestaltung und Pflege der Grabstätten so wie das Aufstellen von Grabmalen.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung kann sich hierzu ergänzende Unterlagen (z.B. Bescheinigungen, Zertifikate) vorlegen lassen.

(3) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie, so wie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen. Für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen müssen alle Dienstleistungserbringer eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

(4) Die Tätigkeit von Dienstleistungserbringern auf den Friedhöfen beschränkt sich auf die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten. Im Falle des § 5(2) und an Sonn- und Feiertagen dürfen keine gewerblichen Tätigkeiten durchgeführt werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1- 5 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### III. Bestattungsvorschriften

#### *§ 8 - Allgemeines*

Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

#### *§ 9 - Bestattung*

(1) Die Gemeinde Hähnichen stellt die vorhandenen Leichenhallen für Trauerfeiern zur Verfügung. Die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter setzt Ort, Art und Durchführung der Bestattung fest, wobei der Wille des Verstorbenen maßgebend ist. Ist der Verstorbene unter 14 Jahren alt oder nicht geschäftsfähig bzw. ist der Wille nicht bekannt, zählt der Wille des für die Bestattung Verantwortlichen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder zwingende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Für Verstorbene ohne Hinterbliebene ist die ortsübliche Bestattungsart zu wählen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.

(2) Bei bereits bestehenden Wahlgräbern sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, soweit erforderlich, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes, auf ihre Kosten, für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.

(3) Die Bestattung wird durch ein dafür zugelassenes Unternehmen der freien Wahl durchgeführt. Der Bestattungsschein bei Sargbestattungen bzw. der Urnenversandschein bei Urnenbeisetzung sind bei der Stadtverwaltung Rothenburg (Friedhofsverwaltung) oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Sterbeurkunde ist im Original vorzulegen.

#### *§ 10 - Benutzung der Trauerfeierhalle*

(1) Die Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten haben die Überführung des Toten in eine Leichenhalle zu veranlassen. Die Leiche muss ordnungsgemäß eingesargt sein. Wertgegenstände sollen Verstorbenen nicht mitgegeben werden. Für den Verlust oder die Beschädigung solcher Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

(2) Vor der Trauerfeier sind die Särge endgültig zu schließen. Auf Wunsch der Angehörigen oder, wenn es der Amtsarzt oder Leichenbeschauerarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg von Anfang an geschlossen.

#### *§ 11 - Särge und Urnen*

Die Beschaffenheit der Särge und Urnen samt Überurnen muss den jeweils gültigen Rechtsvorschriften entsprechen.

#### *§ 12 - Grabtiefe*

(1) Gräber werden durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m .

(3) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche liegt.

(4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### *§ 13 - Ruhezeit*

(1) Die Ruhezeit beträgt bei:

|                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| Kindern bis zu 2 Jahren               | 10 Jahre  |
| Personen ab vollendetem 2. Lebensjahr | 25 Jahre  |
| Aschen                                | 25 Jahre. |

Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefristen wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

### *§ 14 - Ausgrabung, Umbettung*

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen werden nur auf Antrag des für das Grab Unterhaltspflichtigen oder des Nutzungsberechtigten vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob aus dem Kreis der Hinterbliebenen ein Widerspruch gegen die Umbettung vorliegt. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(3) Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Görlitz. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Umbettungen müssen von einem zugelassenen Bestatter ausgeführt werden.

(4) Ausgrabungen und Umbettungen dürfen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen werden, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(5) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb des Friedhofes, so wie die Umbettung einer Urne aus einem Urnengemeinschaftsgrab, sind nicht zulässig.

(6) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses Umbettungen vorzunehmen.

(7) Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Leichen nur während der kalten Jahreszeit möglich ist.

(8) Die Kosten der Umbettung, eines notwendigen Sarges und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(9) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### *§ 15 - Allgemeines*

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Hähnichen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- |                     |                           |
|---------------------|---------------------------|
| a) Reihengräber     | d) Urnenreihengrab        |
| b) Einzelwahlgräber | e) Urnenwahlgrab          |
| c) Doppelwahlgräber | f) Gemeinschaftsurnengrab |

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Anlage von Gräften ist nicht gestattet.

(5) Die Grabstätten haben folgende Maße:

- |                             |                                                                      |                                                                   |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| a) Reihengrab               | Länge 2,50 m                                                         | Breite 1,50 m                                                     |
| b) Einzelwahlgrab           | Länge 2,50 m                                                         | Breite 1,50 m                                                     |
| Doppelwahlgrab              | Länge 2,50 m                                                         | Breite 3,00 m                                                     |
| c) Urnengrab/ Urnenwahlgrab | Länge 1,55 m                                                         | Breite 1,30 m oder vorgegebene Größe<br>in den vorhandenen Reihen |
| e) Gemeinschaftsurnengrab   | je nach Bedarf, Platz und Gestaltungsmöglichkeiten<br>des Friedhofes |                                                                   |

Auch für Kindergräber gelten die o.g. Grabstättenmaße.

Die Maße enthalten die anteiligen Flächen der Zwischenräume.

Ausnahmen für Gräber in besonderer Lage können nach Antragstellung zugelassen werden.

(6) Alle Grabstellen verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Rechte Dritter an ihnen bestehen nur nach dieser Satzung.

(7) Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird eine Graburkunde durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt. Der Inhaber der Graburkunde übernimmt alle Rechte und Pflichten. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist nicht zulässig.

## **§ 16 - Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) In jedem Reihengrab kann nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts und nach Zahlung der Gebühren.

(4) Der Verfügungsberechtigte ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Jede Änderung der Anschrift des Verfügungsberechtigten oder seines Vertreters ist dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale einschließlich Fundamente und die Einfassung zu entfernen, die Gräber abzuräumen, einschließlich der Entfernung von dauerhaften Bepflanzungen und die Grabhügel sind einzuebnen.

### *§ 17 - Wahlgräber*

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Standort sich aus dem Belegungsplan ergibt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalles für die entsprechende Ruhezeit erworben werden. Es wird eine Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts ausgestellt. Nach deren Erhalt und der Zahlung der Gebühren entsteht Nutzungsrecht.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht ohne Nachbeisetzung jährlich verlängert werden. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich und ist gebührenpflichtig. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechts gestellt, kann ihm nur entsprochen werden, wenn die Verlängerungsgebühr mit Wirkung vom Tage des Ablaufs gezahlt wird. Die Friedhofsverwaltung kann an die Verlängerung des Nutzungsrechts die Bedingung knüpfen, dass das Grab beim nächsten Bestattungsfall nach den dann geltenden Gestaltungsrichtlinien angelegt wird.
- (4) Wenn in einem bestehenden Wahlgrab eine Bestattung vorgenommen werden soll und die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungsdauer des betreffenden Wahlgrabes übersteigt, ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu Bestattenden zu verlängern.
- (5) Ein Anspruch auf Verlängerung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Wahlgräber für Erdbestattung können ein- oder zweistellig sein.
- (7) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 6 gelten entsprechend.

### *§ 18 - Urnenstätten*

- (1) Urnenstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.
- (2) Urnenreihengräber sind Urnenstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereitgestellt werden.
- (3) In einem Urnenwahlgrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Wahlgräbern beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist gegebenenfalls entsprechend zu verlängern (nach § 17 Abs. 4). Es kann je eine Urne in ein Wahlgrab bestattet werden.
- (5) Das Gemeinschaftsurnengrab dient der Beisetzung von Urnen. Die Hinterbliebenen haben kein Recht zur Anlegung und Gestaltung der Grabfläche. Blumen und Gebinde dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Hinterbliebenen erwerben kein Nutzungsrecht an der Grabstätte.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für die Urnenstätten.

### *§ 19 - Kriegsgräber*

Der rechtliche Status der Gräber von Opfern der Kriegs- und Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

## *§ 20 - Inhalt des Grabnutzungsrechts*

(1) Der Nutzungsberechtigte/Graburkundeninhaber hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige, die hier wohnhaft sind, bestatten zu lassen.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Adoptivkinder
- c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen
- d) Lebenspartner.

Die Bestattung von anderen Toten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(2) Der Nutzungsberechtigte/Graburkundeninhaber hat weiter das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

(3) Der Nutzungsberechtigte/Graburkundeninhaber ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten/Graburkundeninhabers ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

## *§ 21 - Umschreibung des Grabnutzungsrechts*

(1) Der Grabnutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Trifft der Berechtigte keine solche Regelung, so können die Erben innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Berechtigten aus ihrem Kreis einen neuen Nutzungsberechtigten bestimmen und beantragen, das Nutzungsrecht auf diesen umzuschreiben.

Wird der Antrag nicht innerhalb von 6 Monaten gestellt, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf einen Angehörigen oder Erben des Verstorbenen über:

- a) Ehegatten oder Lebenspartner (nach LPartG)
- b) Kinder
- c) Adoptiv- und Stiefkinder
- d) Eltern
- e) vollbürtige Geschwister
- f) Stiefgeschwister
- g) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- h) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- i) sonstige Verwandt bis zum 3. Grade
- j) nicht unter a) bis i) fallende Erben, ausgenommen juristische Personen, innerhalb der Gruppen b) bis j) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis j) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. (Abs. 1)

(2) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Abs. 1 der Nächste ist.

(3) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden.

## *§ 22 - Erlöschen des Grabnutzungsrechtes*

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt:

- a) nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt bestatteten Toten.
- b) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist.

- c) durch Entwidmung des Friedhofes oder Friedhofsteilen.
- d) wenn kein Rechtsträger nach § 21 zu ermitteln ist.

(2) Ist das Nutzungsrecht nach Abs. 1 erloschen, kann die Gemeinde anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grab innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Rechts abzuräumen.

(3) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit nach § 13 des zuletzt Bestatteten zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle möglich. Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten nach Abs. 1 b) und d) besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

### ***§ 23 - Entfernung von Grabmalen, Abräumen der Gräber***

(1) Die Beseitigung der Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig (siehe auch Abs. 2). Hierfür ist eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten. Bis zum Ablauf der festgelegten Ruhezeit nach § 13 sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren weiter zu entrichten (laut Gebührensatzung) und der Grabstein auf der Grabstelle zu belassen. Das entbindet den Nutzungsberechtigten jedoch nicht, nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit das Grabmal entfernen zu lassen.

(2) Reihen- und Wahlgräber sind nach Ablauf der Ruhezeit (§ 13) ohne besondere Aufforderung abzuräumen, einzuebnen und den Grabstein einschließlich Fundament und Einfassung zu entsorgen (entsprechend § 22 Abs.2; §16 Abs. 6).

Dies ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Kommen die Grabunterhaltungspflichtigen oder die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, werden sie durch die Gemeindeverwaltung zur Entfernung der Gräber aufgefordert. Die Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitigen Hinweis an der Grabstätte erfolgen.

(3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Gräber auf Kosten des Grabunterhaltungspflichtigen oder des Nutzungsberechtigten abzuräumen, wenn diese innerhalb der gesetzten Frist ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige Grabausstattungen besteht nicht.

## **V. Grabpflege**

### ***§ 24 - Standfestigkeit der Grabsteine***

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere der Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die Aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen, kontrollieren und dokumentieren können.

(3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 2 der Grabmalordnung für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Genehmigungsverfahren gemachten Angaben halten bzw. dies nicht im Abnahmeprotokoll für Grabmalanlagen vermerken.

(4) Einmal jährlich prüft die Gemeindeverwaltung oder ein von ihr Beauftragter die Standfestigkeit der Grabsteine. Steine, die nicht mehr den Vorschriften entsprechend befestigt sind, werden mit einem Hinweis (Aufkleber - roter Punkt) versehen. Sie sind innerhalb von 4 Wochen gemäß den Vorschriften des Handwerks neu zu befestigen.

In Ausnahmesituationen (Gefährdung anderer Bürger) kann der Grabstein umgelegt werden. Dies entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten. Sie haften für alle durch mangelnde Standsicherheit schuldhaft verursachten Schäden.

### **§ 25 - Allgemeines**

(1) Die Grabnutzungsberechtigten sind bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit für die Unterhaltung der Grabstätte und ihres Zubehörs sowie zur anschließenden Abräumung verpflichtet.

(2) Die Grabstätten müssen bis spätestens 6 Monate nach der Belegung gärtnerisch angelegt werden.

(3) Gartengeräte dürfen nicht sichtbar am Grab aufbewahrt, der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (Flaschen, Büchsen) als Behälter für Blumen usw. nicht verwendet werden.

(4) Die Gemeindeverwaltung hat für die ordnungsgemäße Nutzung der Wasserstellen, Abfallbehälter und sonstigen Einrichtungen Sorge zu tragen und diese zu unterhalten. Sie ist für die Anlage und Unterhaltung von Mauern, Wegen und Wegeinfassungen verantwortlich.

### **§ 26 - Grabhügel**

(1) Die Grabhügel dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen.

(2) Die Höhe des Grabhügels darf bei Erdgräbern 15 cm, bei Urnengräbern 10 cm nicht überschreiten. Die Außenmaße des Hügels dürfen 0,70 m Breite x 1,70 m Länge nicht überschreiten (Erdbestattung einzeln).

(3) Die Grabhügel sind grundsätzlich in der Mitte der Grabstätte zu errichten. Die Mindestabstände nach Abs. 4 sind zu beachten. Bei Doppelgräbern gilt diese Festlegung für die Grabstellenhälfte, in der der Grabhügel errichtet wird.

(4) Der Grabhügel sollte einen Mindestabstand von 30 cm zur Grabstellengrenze nicht unterschreiten.

(5) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

### **§ 27 - Bepflanzung**

(1) Alle Erdbestattungsgrabstellen sollten spätestens 6 Monate, Urnenstellen spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und sind bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes entsprechend instand zu setzen.

(2) Bei dem gärtnerischen Anlegen von Gräbern sind das im § 15 festgelegte Grabmaß und die im § 25 genannten Vorschriften einzuhalten.

- (3) Es ist untersagt, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkanten zu entfernen.
- (4) Die Art der Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung der Grabstelle anzupassen. Die Bepflanzung ist flächig zu halten, unter Bevorzugung von bodendeckenden, niedrigen Pflanzen, um andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht zu beeinträchtigen.
- (5) Die Anpflanzung von Gewächsen einschließlich Hecken, die höher als 1,50 m werden, ist untersagt.
- (6) Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass vorhandene heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden.
- (7) Gewächse, die entgegen den Bestimmungen in Abs. 5 oder entgegen den Einzelanweisungen der Gemeindeverwaltung gepflanzt wurden und trotz Aufforderung von den Grabberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Gemeindeverwaltung ohne Entschädigung beseitigen.
- (8) Das Aufbringen von Splitt, Kies, Schlacke und ähnlichen Stoffen auf und um die Grabhügel ist nicht gestattet.
- (9) Es ist verboten, um das Grab zu pflastern, Trittplatten zu verlegen sowie Zäune, Ketten, Türen und ähnliches anzubringen.
- (10) Das Aufstellen von Ornamenten und Figuren ist gestattet, wenn sie eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (11) Bruchsteine und Findlinge dürfen nicht verwendet, Steingärten nicht angelegt werden.
- (12) Urnengräber können eindrittel, Reihen und Wahlgräber zweidrittel durch Grabplatten bedeckt werden.
- (13) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

#### **§ 28 - Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder bepflanzt, fordert die Gemeindeverwaltung den Nutzungsberechtigten/Graburkundeninhaber auf, das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Wird eine Grabstätte nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht angelegt oder nicht gepflegt, so kann die Gemeindeverwaltung die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten/ Graburkundeninhabers in Ordnung bringen lassen bzw. die Grabstelle auf Kosten desselben eineben lassen. Die Ruhezeit (§ 13) bleibt dabei unberührt (§ 23 Abs.1 gilt entsprechend). Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr besteht nicht. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine schriftliche Bekanntmachung und gleichzeitigen dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

### **VI. Haushalt und Gebühren**

#### **§ 29 - Gebühren**

(1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung geltenden Friedhofsgebührentarife erhoben. Es werden Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und Unterhaltungsgebühren erhoben. (siehe Satzung über Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in Trebus und Spree)

(2) Die Friedhofsgebühren werden vom Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen festgesetzt und durch die Gemeindeverwaltung mit Bescheid erhoben. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung nach der Abgabenordnung bzw. den Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(3) Der Kalkulationszeitraum für die Friedhofsgebühren beträgt maximal 5 Jahre. Die Höhe der Friedhofsgebühren ist in der Regel alle fünf Jahre zu überprüfen und den geänderten Kosten anzupassen.

### ***§ 30 - Entstehung der Gebührenpflicht, Schuldner u. Fälligkeit***

(1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz, letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen oder auf Grund dieser Satzung die Bestattungskosten zu tragen hat und/oder Nutzungsberechtigter dieser Grabstelle ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit. Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) entstehen für den Ausgleich der laufenden Bewirtschaftungskosten, wie Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasser, Strom und Pflege des Baumbestandes, durch Umlage auf die zum Zeitpunkt der Kalkulation vergebenen Grabstellen (Einzelgrabstellen = einfache FUG; Doppelwahlgrabstellen = doppelte FUG). Sie werden alle 5 Jahre turnusmäßig am Anfang der Berechnungszeit erhoben.

Alle Friedhofsgebühren werden mit Bescheid erhoben. Die Fälligkeit richtet sich nach dem jeweiligen Bescheid.

(3) Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **VII. Sonstige Bestimmungen**

### ***§ 31 - Abfallentsorgung***

(1) Verwelkte Blumen, Unkraut, Laub und Reisig können in die dafür vorgesehenen Behältnisse auf bzw. am Friedhof abgelagert werden.

(2) Kränze müssen auf den dafür vorgesehenen Stellen, soweit vorhanden, abgelegt werden oder vom Grabpfleger selbst entsorgt werden.

### ***§ 32 - Haftung***

Der Friedhofsträger haftet nicht für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder Tiere sowie durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe verursacht werden.

### ***§ 33 - Alte Rechte***

Nach den bisherigen Vorschriften richten sich auch nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung:

1. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern und die Gestaltung der Gräber bei allen Grabstellen, über die bereits verfügt war.
2. Die Dauer der Ruhezeit bei allen bereits bestatteten Toten und beigesetzten Urnen.

### § 34 - Führung von Unterlagen

Die Gemeindeverwaltung (Friedhofsverwaltung) hat folgende Unterlagen zu führen:

- Plan der Lage jeder einzelnen Grabstelle
- Namen und Daten der Verstorbenen
- Angaben über Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte
- Nutzungszeit der Gräber.
- statistische Aufzeichnung von Bestattungen über die Nutzungszeit hinaus

### § 35 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Ziff.1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. auf einem Friedhof Ruhe und Ordnung stört oder gegen § 6 Abs. 3 verstößt
2. als Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften der §§ 7 und 24 und gegen § 2 der Grabmalordnung verstößt
3. Umbettung ohne Genehmigung durchführt oder durchführen läßt oder gegen die Bestimmungen des § 14 verstößt
4. die Grabstättengröße nach § 15 Abs. 5 nicht einhält
5. nach der Ruhezeit die Grabstellen nicht nach § 16 Abs. 6 bzw. § 17 Abs. 7 ordnungsgemäß abräumt
6. Grabstätten entgegen den Grundsätzen des § 27 bepflanzt
7. Grabstätten vernachlässigt
8. die Abfallentsorgung entgegen den § 31 erfolgt
9. die tatsächliche Grabmalgröße nicht dem im Formblatt beantragten und von der Friedhofsverwaltung genehmigten Maßen entspricht
10. den Friedhof oder seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigt betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Gemeinde Hähnichen.

### § 36 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Hähnichen vom 16.01.2008 außer Kraft.

Anlage 1 - Grabmalordnung -

Hähnichen, den 02.03.2011

  
Queiser

Bürgermeister der Gemeinde Hähnichen



## Grabmalordnung

### *§ 1 - Allgemeines*

- (1) Grabmale (Grabsteine, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen) müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Inschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung religiösen-, sittlichen - und moralischen Grundsätzen nicht widersprechen.
- (2) Jedes Grab ist mit einem Grabstein und mit den Namen der Bestatteten entsprechend der folgenden Grabmalordnung zu versehen.
- (3) Bis zur endgültigen Grabsteinsetzung ist das Grab in geeigneter Form mit dem Namen des Verstorbenen zu kennzeichnen. Die Übergangsform ist spätestens nach 2 Jahren zu beenden.
- (4) Für einzelne Grabfelder können besondere Anforderungen an Art, Ausmaß, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung der Grabmäler festgelegt werden.

### *§ 2 - Genehmigungspflicht*

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabteilen sowie die Erstellung von Fundamenten ist von einer Genehmigung der Gemeindeverwaltung abhängig.
- (2) Die Genehmigung ist auf einem Formblatt zu beantragen. Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Antragsberechtigten. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten und Grabmalhersteller zu unterzeichnen. Nach der Aufstellung des Grabmals ist vom Errichter ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Je ein Exemplar erhalten der Auftraggeber und die Friedhofsverwaltung (Stadtverwaltung Rothenburg oder Gemeinde Hähnichen).
- (3) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales innerhalb von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.
- (4) Für die Genehmigung ist eine einmalige Gebühr laut Gebührensatzung zu entrichten.
- (5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht. Nicht genehmigte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

### *§ 3 - Zeichnungen der Modelle*

Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in einfacher Ausfertigung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab vorzulegen

### *§ 4 - Gestaltungsgrundsätze und Material für Grabsteine*

- (1) Statthaft sind in der Regel stehende Grabsteine. Bei Urnengrabstätten können, angepasst der näheren Umgebung, auch liegende Grabsteine zugelassen werden. Das ist auch möglich als zusätzliche Tafel bei Einlage einer Urne in einer Wahlgrabstelle.
- (2) Als Materialien werden alle Natursteine (außer Findlingen), Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall zugelassen. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen, dürfen auf Grabmälern nicht angebracht werden.

(3) Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck sowie die Verwendung unangemessener Farben für die Beschriftung sind verboten.

(4) Für Grabumrandungen darf nur Naturstein und Terrazzo verwendet werden. Doppelumrandungen sind für Urnen- und Reihengräber grundsätzlich untersagt.

#### *§ 5 - Grabmalgrößen*

- a) Gräbern von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres  
max. 0,80 m hoch, max. 0,40 m breit, Mindeststärke 0,12 m
- b) Reihengrabstellen  
max. 1,00 m hoch, max. 0,60 m breit, Mindeststärke 0,12 m
- c) Wahldoppelgrabstellen  
max. 1,00 m hoch, max. 0,90 m breit, Mindeststärke 0,12 m
- d) Urnengräber  
max. 0,80 m hoch, max. 0,50 m breit, Mindeststärke 0,12 m.
- e) liegende Platten für Urnengräber so wie zusätzliche Tafeln für Einlage einer Urne in eine Wahlgrabstelle können von den Mindestmaßen und Stärken abweichen.
- f) Ausnahmen sind nach Prüfung in Einzelfällen möglich. Sie sind entsprechend der Gebührensatzung gebührenpflichtig.

#### *§ 6 - Fundamente*

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seines Gewichtes dauerhaft gegründet sein. Dabei sind die Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerkes, insbesondere der Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Gründungen dürfen über dem Erdboden nicht sichtbar sein.

(3) Das Aufstellen von Grabmälern bei Frost ist nicht zulässig.

#### *§ 7 - Wiederverwendung von Grabmalen*

Grabmale dürfen nur dann wieder verwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.